

**Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde -**

Washingtonallee 1
36041 Fulda

Tel.-Nr.: 0661-8334-0, Fax-Nr.: 0661-8334-1102
E-Mail: info.afb-fulda@hvbg.hessen.de



Gz.: 2-FD-05-16-52-01-B-0001#009

**Flurbereinigungsverfahren Hünfeld B84
Verfahrens-Nr.: UF 1652**

3. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.2006, geändert durch den 1. Änderungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 24.06.2008 sowie den 2. Änderungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagements Fulda vom 06.11.2009, im Flurbereinigungsverfahren Hünfeld B84 wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 501 ha. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 23 ha.

2.1 Die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind:

Stadt Hünfeld, Gemarkung Großenbach,

Flur 26, Flurstücke 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 28

Flur 27, Flurstücke 1, 2, 3/2, 4, 5, 6, 19/1

Stadt Hünfeld, Gemarkung Hünfeld,

Flur 1, Flurstück 84/17

Flur 2, Flurstücke 43/1, 44/1, 47/1, 48/1, 54/1, 57/1, 63/1

Flur 3, Flurstück 58/2

Flur 16, Flurstücke 70, 79

Flur 17, Flurstück 35/1

Flur 19, Flurstück 11/6, 17/5

Stadt Hünfeld, Gemarkung Kirchhasel,

Flur 4, Flurstück 6

Flur 6, Flurstück 5

Flur 8, Flurstücke 3/1, 4, 7/3, 7/5, 31, 57, 58, 111/21

Flur 12, Flurstücke 44/2, 45/2

Flur 13, Flurstücke 19, 37/2, 40/4, 40/5, 40/6

Flur 18, Flurstück 129/16

Stadt Hünfeld Gemarkung Sargenzell,

Flur 1, Flurstück 14

Flur 4, Flurstück 17/2

Flur 5, Flurstücke 11, 13, 20

2.2 Die mit diesem Änderungsbeschluss vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke sind:

Gemeinde Burghaun, Gemarkung Gruben,

Flur 2, Flurstück 68/3

Flur 4, Flurstück 1/4

Gemeinde Burghaun, Gemarkung Hünhan,

Flur 7, Flurstücke 1, 3/3, 4/1, 5/1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/7, 12/10, 12/11, 12/12, 12/14, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 13/3, 13/4, 13/8, 13/10, 13/11, 13/12, 13/14, 13/15, 14/8, 14/9, 14/10, 14/11, 14/12, 15/2, 15/5, 15/7, 16/1

Stadt Hünfeld, Gemarkung Hünfeld,

Flur 15, Flurstücke 23, 24

Stadt Hünfeld, Gemarkung Kirchhasel

Flur 13, Flurstücke 18/1, 18/2, 61/5

Flur 16, Flurstücke 90/71

Stadt Hünfeld, Gemarkung Roßbach

Flur 10, Flurstücke 84/38, 84/39

Die betroffenen Grundstücke sind in der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht. Die Karte ist kein Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. **Teilnehmergeinschaft**

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger des Unternehmens ist Nebenbeteiligter gem. § 88 Nr. 2 FlurbG.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann

den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nummer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nummer 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird in den Flurbereinigungsgemeinden, der Stadt Hünfeld und der Marktgemeinde Burghaun, öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung sowie die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Hünfeld, Hersfelder Straße 25, 36088 Hünfeld sowie bei der Marktgemeinde Burghaun, Schloßstraße 15, 36151 Burghaun während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss sowie die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarten über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/uf1652> abrufbar.

Gründe

Mit der Zuziehung der unter Ziffer 2.1 genannten Grundstücke wird eine weitergehende, sinnvolle Arrondierung realisierbar, die zu einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führt. Bestehende Nutzungskonflikte werden aufgelöst. Mit der Einbeziehung von erworbenen Grundstücken des Unternehmensträgers soll der Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG reduziert werden. Es ergeben sich Möglichkeiten der naturnahen Entwicklung der Gewässer „Hasel“ und „Röderbach“ durch Ausweisung von Uferlandstreifen sowie zur Realisierung von Maßnahmen für Kompensationen und des Erosionsschutzes.

Die unter Ziffer 2.2 genannten Grundstücke werden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Die Grundstücke befinden sich überwiegend im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, werden bereits baulich in Anspruch genommen bzw. werden in absehbarer Zeit einer baulichen Nutzung zugeführt. Zur Umsetzung der Verfahrensziele sind sie entbehrlich.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde -
Washingtonallee 1, 36041 Fulda

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Fulda, den 22. SEP. 2021



Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde -
In Vertretung


.....
(stellv. Amtsleiter)